

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.2003

Geschäftszahl

99/13/0179

Rechtssatz

Ein Forderungsausfall könnte nur dann als Aufwendung nach § 34 EStG 1988 Berücksichtigung finden, wenn die zur Forderungsentstehung führenden Zahlungen die Kriterien zur Abzugsfähigkeit als außergewöhnliche Belastung erfüllen (Hinweis E 12.9.1989, 88/14/016; E 10.9.1998, 96/15/0152).